

Verhaltenskodex für Lieferanten

Hydro möchte ein robuster und rentabler Branchenführer sein, der auf Innovation und Nachhaltigkeit setzt. Wir beeinflussen Menschen und den Planeten durch unsere Produkte, unsere Geschäftstätigkeit und unsere Lieferkette. Die Anforderungen in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten basieren auf international anerkannten Grundsätzen (siehe Referenzen am Ende) und spiegeln auch die Kernwerte von Hydro – Fürsorge, Mut, Zusammenarbeit – und den Verhaltenskodex für unsere eigenen Aktivitäten wider.

Hydro verlangt von seinen Lieferanten, dass sie die in diesem Dokument dargelegten Grundsätze einhalten und sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass gleichwertige Standards in ihrer eigenen Lieferkette eingehalten werden. Zu diesem Zweck müssen die Lieferanten einen Due-Diligence-Prozess für Nachhaltigkeit in Übereinstimmung mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UNGP), den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und den dazugehörigen Leitlinien einführen und aufrechterhalten.¹ Die Due-Diligence-Prüfung zur Nachhaltigkeit ist eine anerkannte Methodik zur Identifizierung, Verhinderung, Minderung und Berücksichtigung von Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in der eigenen Geschäftstätigkeit und in ihren Wertschöpfungsketten.

Dieser Verhaltenskodex für Lieferanten gilt für die gesamte Lieferkette von Hydro, einschließlich Lieferanten, Verkäufer, Auftragnehmer, Händler, Berater und Vertreter (im Folgenden Lieferant).

Der Lieferant muss immer mindestens alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.

1. GESCHÄFTSPRAKTIKEN

Korruption, Bestechung und unsachgemäßes Geschäftsverhalten

Der Lieferant darf sich nicht an Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen beteiligen oder diese fördern, die eine Straftat im Rahmen geltender Gesetze in Bezug auf Korruption und Bestechung oder einen Verstoß gegen diese darstellen würden.

Der Lieferant darf zur Erlangung oder Beibehaltung eines geschäftlichen oder sonstigen Vorteils bei der Ausübung seiner Geschäftstätigkeit einem Amtsträger oder einem Dritten nichts von Wert oder einen ungebührlichen Vorteil anbieten, versprechen oder gewähren, um diese Person zu beeinflussen, damit sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten handelt oder etwas unterlässt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vorteil direkt oder indirekt angeboten wird.

Der Lieferant darf keine Vermittlungszahlungen im Namen von Hydro veranlassen oder fördern, unabhängig davon, ob die Zahlung direkt oder indirekt erfolgt.

Der Lieferant darf keine Wertgegenstände oder

einen ungerechtfertigten Vorteil, die seine Entscheidungen beeinflussen könnten, verlangen, akzeptieren oder erhalten oder an einer Entscheidung teilnehmen oder versuchen, diese zu beeinflussen, wenn damit zusammenhängende Umstände, Faktoren oder Beziehungen (geschäftlich, persönlich, wirtschaftlich oder anderweitig) vorliegen, die zu einem tatsächlichen oder wahrgenommenen Interessenkonflikt führen könnten.

Der Lieferant darf keine Geschenke, Gefälligkeiten oder Bewirtungen anbieten, versprechen, geben, anfordern oder annehmen, die mehr als geringfügig sind, sowohl hinsichtlich des Wertes als auch der Häufigkeit, oder die in Bezug auf Ort und Zeit unangemessen sind. Der Lieferant darf keine Geschenke, Gefälligkeiten oder Bewirtungen im Zusammenhang mit Ausschreibungen oder Verhandlungs-/Vergabeverfahren anbieten, geben, anfordern oder annehmen.

¹ Die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden in *den OECD-Leitlinien für verantwortungsbewusstes Geschäftsgebaren (2018)* und in den sektorspezifischen Leitlinien weiter ausgearbeitet.

Wettbewerb

Der Lieferant darf keine Vereinbarungen, Absprachen oder Aktivitäten eingehen, oder versuchen einzugehen, die einen Verstoß gegen geltende Wettbewerbsgesetze und -vorschriften darstellen.

Geldwäsche

Der Lieferant lehnt jede Form der Geldwäsche entschieden ab und ergreift Maßnahmen, um zu verhindern, dass seine Finanztransaktionen von anderen zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt werden.

Handelssanktionen

Der Lieferant muss die für die Geschäftsbeziehung mit Hydro relevanten Handelssanktionen einhalten.

Datenschutz

Der Lieferant hält die geltenden Datenschutzgesetze ein.

2. MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Menschenrechte

Der Lieferant respektiert und unterstützt individuelle und kollektive Menschenrechte, die von seinen Tätigkeiten betroffen sind. Der Lieferant ergreift geeignete Maßnahmen, um mögliche nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte in Übereinstimmung mit internationalen Menschenrechtsinstrumenten zu bewerten, zu verhindern und zu beheben.

Arbeitszeit

Der Lieferant hält sich an geltende Gesetze, Vorschriften und nationale Branchenstandards zu Arbeitszeiten, einschließlich Überstunden, Feiertagen und bezahltem Urlaub.

Kinderarbeit

Der Lieferant darf keine Kinder unter 15 Jahren oder einem höheren Mindestalter für die Beschäftigung gemäß den geltenden Gesetzen einstellen. Junge Arbeitnehmer unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten ausführen.

Wird festgestellt, dass ein Kind in den Räumlichkeiten des Lieferanten arbeitet und dies nicht in Übereinstimmung mit den Ausnahmen des ILO-Übereinkommens über Kinderarbeit (Nr. 138) erfolgt, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation im besten Interesse des Kindes zu beheben.

Zwangsarbeit

Der Lieferant stellt niemanden gegen dessen Willen ein oder verlangt von Mitarbeitern die Hinterlegung von Ausweispapieren oder Einlagen (finanziell inkl. Rekrutierungsgebühr oder anderweitig) als

Voraussetzung für ihre Beschäftigung. Allen Arbeitskräften steht es frei, ihr Arbeitsverhältnis nach angemessener Kündigungsfrist zu verlassen.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

Die Arbeitskräfte des Lieferanten haben das Recht auf friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, und niemand darf gezwungen sein, einem Verband beizutreten. Der Lieferant respektiert das Recht des Personals, in Gewerkschaften mitzuwirken und gemäß geltendem Recht und ILO-Übereinkommen in Tarifverhandlungen vertreten zu sein. In Ländern, in denen geltendes Recht diese Rechte einschränkt, sollen alternative Möglichkeiten der Vereinigung der Arbeitskräfte unterstützt werden.

Beschäftigungsbedingungen

Der Lieferant stellt sicher, dass sein Arbeitnehmer eine schriftliche Beschreibung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in einer Sprache erhält, die der Arbeitnehmer versteht.

Löhne und Leistungen, die für eine Standardarbeitswoche gezahlt werden, müssen mindestens den nationalen gesetzlichen oder branchenspezifischen Standards entsprechen, je nachdem, welcher Wert höher ist. Die Löhne sollten ausreichen, um die Grundbedürfnisse zu decken und ein gewisses frei verfügbares Einkommen ermöglichen.

Die Zahlungen sind zeitnah, in gesetzlichen Zahlungsmitteln und vollständig dokumentiert zu leisten.

Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit

Der Lieferant unterstützt keine Form von Diskriminierung oder Belästigung, die sich auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft bezieht, ist aber nicht darauf beschränkt. Der Lieferant fördert die Chancengleichheit oder Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

Keine Belästigung

Alle Arbeitskräfte sind mit Respekt und Würde zu behandeln, und der Lieferant verweigert jede inakzeptable oder erniedrigende Behandlung, einschließlich psychischer Grausamkeit, sexueller Belästigung oder Diskriminierung, Sprachgebrauch oder physischem Kontakt, der sexuell, gewaltsam, bedrohlich, missbräuchlich oder ausbeutend ist. Es darf keine Form der körperlichen Bestrafung geben.

Lokale Gemeinschaften

Soweit dies für den Betrieb des Lieferanten relevant ist, müssen die Rechte und die Integrität der lokalen Gemeinschaften, indigenen Völker oder anderer traditioneller Gruppen stets geachtet werden. Der Lieferant respektiert die Rechte wie Kultur, Gebräuche und Kulturerbe der lokalen Gemeinschaften.

Der Lieferant soll die Umsiedlung von Personen minimieren, indem er durchführbare Projektalternativen in Betracht zieht.

Bei Arbeiten, die erhebliche Auswirkungen auf Flächen haben können, die von indigenen Menschen oder anderen traditionellen Gruppen bewohnt oder genutzt werden, konsultiert und kooperiert der Lieferant mit den betroffenen Personen gemäß ILO-Übereinkommen 169.

Sicherheitskräfte

Der Lieferant arbeitet im Einklang mit den Freiwilligen Grundsätzen zu Sicherheit und Menschenrechten, wenn er mit öffentlichen oder privaten Sicherheitsanbietern zusammenarbeitet.

Konfliktmineralien

Soweit für den Betrieb des Lieferanten azutreffend, müssen eine schriftliche Richtlinie und ein schriftliches Verfahren vorhanden sein, um zu vermeiden, dass wissentlich Konfliktmineralien oder nicht nachhaltige Bergbaumineralien gewonnen werden, die zu hohen ökologischen und sozialen Kosten hergestellt wurden.

Whistleblowing-Routine

Der Lieferant muss sicherstellen, dass die Arbeitnehmer routinemäßig Bedenken äußern oder Informationen zu seinem Geschäftsbetrieb anfordern können.

3. GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Der Lieferant muss ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld für alle seine Mitarbeiter gewährleisten, indem er die Risiken für die geistige und körperliche Gesundheit am Arbeitsplatz berücksichtigt und die geltenden regulatorischen Standards und Branchenstandards befolgt, um Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu minimieren. Dies schließt die Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften, internationaler Normen und der ILO-Übereinkommen zu Arbeitsschutz- und Gesundheitsmanagement ein.

Der Lieferant muss sicherstellen, dass seine Arbeitskräfte die Gefahren und sicheren Praktiken für ihre Arbeit verstehen und befolgt sind, unsichere

Arbeiten abzulehnen oder zu stoppen. Wann immer es erforderlich ist, ist dem Personal geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und das Personal ist anzuweisen, diese zu benutzen.

Der Lieferant muss angemessene und regelmäßige Schulungen durchführen, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer in Gesundheits- und Sicherheitsfragen angemessen geschult sind.

Bietet der Lieferant Unterkünfte für seine Arbeitskräfte oder die seiner Unterlieferanten an, müssen diese sauber, sicher und den grundlegenden Bedürfnissen des Personals und gegebenenfalls seiner Familien entsprechen.

4. UMWELT UND KLIMA

Der Lieferant stellt sicher, dass seine Betriebsabläufe den Umweltgesetzen, -vorschriften, gesetzlichen Vereinbarungen und Genehmigungen entsprechen, die für die Aktivitäten und geografischen Standorte seiner Betriebe relevant sind.

Der Lieferant ist bestrebt, die nachteiligen Umwelt- und Klimaauswirkungen seiner Aktivitäten, Lieferkette, Produkte und Dienstleistungen zu minimieren. Soweit auf die Art des Betriebs des Lieferanten anwendbar, muss der Lieferant eine etablierte Methodik zur Identifizierung und Minderung seiner wesentlichen Umweltrisiken nachweisen. Diese Bewertung sollte unter anderem Risiken in Bezug auf Biodiversität, Wasser- und Landnutzung, Abfallmanagement, chemisches Management, Luft-, Boden- und Wasserqualität, THG-Emissionen, Energieeffizienz, physisches Klimarisiko und Lieferkette umfassen.

Der Lieferant bemüht sich, Technologien und Prozesse in seinen Betrieben zu implementieren, die die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und den sicheren Umgang mit Abfällen und Chemikalien fördern und die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosystemdienstleistungen reduzieren.

REFERENZEN

- [Leistungsstandard der Aluminium Stewardship Initiative \(ASI\)](#)
- [Kinderrechtskonvention](#)
- [Internationaler Rat für Bergbau und Metall \(ICMM\) 10 Grundsätze](#)
- [ILO-Kernarbeitsnormen](#)
- [Übereinkommen über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern Nr. 169](#)
- [OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen](#)
- [UN-Deklaration über die Rechte indigener Völker](#)
- [Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen](#)
- [UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte](#)
- [Freiwillige Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte](#)